

LAUDATIO AUF PROF. DR. LOUIS CARLEN ZUM 90. GEBURTSTAG

Angelo Garovi

Es ist beinahe vermessen, das wissenschaftliche Lebenswerk von Prof. Dr. Louis Carlen im Rahmen eines kurzen Beitrages zu würdigen. Es seien wenigstens seine Opera magna aufgezählt, welche den Themenkomplex von «Recht, Geschichte und Symbolik» – so der Titel eines Sammelbandes seiner Aufsätze – beinhalten.

Beinahe mein Leben lang begleiteten mich zum Ersten drei Werke aus der Feder von Louis Carlen, von der Studentenzeit bis zu meiner letzten Tätigkeit als Universitätslehrer:

Rechtsgeschichte der Schweiz. Eine Einführung (Monographien zur Schweizer Geschichte 4), Bern 1968 (weitere Auflagen 1978 und 1988).

Das im Auftrag der Schweizerischen Geschichtsforschenden Gesellschaft in der Reihe der Monographien zur Schweizer Geschichte herausgegebene Werk, eine klar gegliederte Rechtsgeschichte, stellte ein grosser Wurf des jungen Privatdozenten dar. Louis Carlen hält dazu in seinen Erinnerungen fest: «Ich habe die Herausforderung, denn eine solche war die Arbeit, angenommen. Mir war klar, dass das Buch nach einer neuen Konzeption geschrieben werden musste, dass vor allem auch Fragen der damaligen zeitgenössischen rechtshistorischen Forschung stark zum Zuge kommen mussten, wie das Kapitel über das römische und kanonische Recht oder die Dorfgemeinde zeigen.»

Neu und wegweisend war die Einfügung eines Kapitels über sinnfälliges Recht, das Rechtsaltertümer, Rechtssymbolik, Rechtliche Volkskunde, Sprache und Recht behandelt. Hier zeigte sich bereits Carlens interdisziplinäres Denken im Recht, das dann vor allem in der fächerübergreifenden Reihe der «Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde» im Besonderen zur Geltung kam.

Gericht und Gemeinde im Goms. Vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution (Arbeiten aus dem Juristischen Seminar der Universität Freiburg 31), Habilitationsschrift, Freiburg 1967.

Die von Louis Carlen in seiner Schrift über Gericht und Gemeinde im Goms gewonnenen Erkenntnisse, welche die wesentlichen Punkte über die Entstehung der Talschaften zeigen, sind in der zeitgenössischen Geschichtsschreibung der Schweiz noch kaum zur Kenntnis genommen worden. Der Basler Historiker Werner Meyer wird diese nun in einem Buch über die frühe Eidgenossenschaft miteinbeziehen und eine neue Sicht der Entstehungsgeschichte von 1291 geben. Endlich wird es in einem Geschichtsbuch der Schweiz Hinweise auf römisch-rechtliche Bezüge, auf die Bedeutung der nach kanonischem Recht handelnden Pfarrgemeinde bei der Ausbildung der Talschaften und Gemeinden geben, die doch massgebend den Anfang der schweizerischen Eidgenossenschaft bestimmen. Die Thematik der Rezeption des römischen Rechts in der Schweiz griff Louis Carlen in der Einleitung zu seinem Buch über das Notariatsrecht der Schweiz von 1976 erneut auf.

Das Recht der Hirten. Zur Rechtsgeschichte der Hirten in Deutschland, Österreich und der Schweiz (Veröffentlichungen der Universität Innsbruck 67), Innsbruck 1970.

Louis Carlens «Rechtsgeschichte der Hirten» wurde ein internationaler Erfolg. Dem Werk waren die besten Kritiken beschieden: so schrieb der bedeutende Rechtshistoriker Nikolaus Grass über dieses Buch, dass es «nicht nur eine starke rechtsdogmatische Begabung» dokumentiere, «sondern ebenso auch gründliche historische Kenntnisse, die sich Carlen vor allem als Schüler des unvergesslichen Oskar Vasella erworben hatte. Dieses in ansprechender Diktion verfasste, inhaltsreiche Buch darf weit über den Kreis der Juristen hinaus ebenso auch das Interesse der Wirtschafts- und Kulturhistoriker wie der Soziologen beanspruchen. Es wird vor allem die unentbehrliche Grundlage für weitere einschlägige Untersuchungen bilden». War das nicht beinahe ein prophetisches Wort des mehrfachen Ehrendoktors Nikolaus Grass aus Innsbruck?

Keine Geringere als die amerikanische Wirtschaftsnobelpreisträgerin Elinor Ostrom legte ihren Forschungen dieses Recht der Hirten im Wallis zugrunde. Als Wirtschaftswissenschaftlerin erforschte sie das Gemeinwerk von Törbel und seine korporativen Strukturen, studierte danach ähnliche Allmend-Strukturen, die zwischen Staat und Eigentum liegen, auf der ganzen Welt – und erhielt dafür im Jahr 2009 den Nobelpreis.

Ostrom wanderte auf den Pfaden von Louis Carlen, der 1980 – als früherer Politiker die praktische Folgerung aus seinen Studien von 1967 und 1970 ziehend – in seiner Dankesrede zum Erhalt des Ehrenbürgerrechts von Brig sagte: «Unsere Burgerschaften haben jahrhundertlang eine bedeutende staatsrechtliche Rolle gespielt, sie verkörpern traditionelle Werte von hohem Rang, sie haben das

Vermögenssubstrat der Gemeinwesen treu gehütet und gemehrt. Sie waren und sind Einheiten für Daseinsvorsorge, sie haben an verschiedenen Orten auch in sozialpolitischer Richtung Wesentliches geleistet [...]. Die Pflege des Geistes des Föderalismus und der ihm innewohnenden Freiheit tut heute mehr denn je not. Darum haben starke Burgerschaften neben starken Gemeinden ihre volle Bedeutung. Neben der Dynamik der Gemeinden sind sie nicht ein Bremsklotz, sondern ein ruhender Pol, der obwohl dem Fortschritt zugewendet, Bewährtes hütet und gleichzeitig sich mit drängenden Fragen unserer Gegenwart auseinandersetzt. Der Dualismus von Gemeinde und Burgerschaft ist daher geeignet, in unserem Wallis weiterhin das öffentliche Leben in Freiheit zu gestalten und einen Wall gegen zu viel Staat zu bilden.»

Das könnte auch Elinor Ostrom, die im Wallis untersuchte, wie Bürger Gemeinschaftsgüter (Alpen, Wälder, Wasser) bewirtschafteten, ohne diese in ihrer Substanz zu schädigen, geschrieben haben. Denn sie kommt in ihrer 1994 erschienenen «Verfassung der Allmende» (die deutsche Übersetzung folgte 1999) zum gleichen Ergebnis: Auf die Verwaltung ihrer Allmend verstehen sich am besten die Mitglieder einer Gemeinschaft (Burgerschaft) selbst. Wenn es Ressourcen, Güter und Dienstleistungen gibt, die ihrem Wesen nach öffentlich sind und allen den grössten Nutzen durch öffentliche Nutzung bringen, dann verwaltet sie oft am besten die Gemeinschaft selbst, nach eigenen vom Staat sanktionierten Regeln. Gemäss Ostrom kann solch mustergültiges kollektives Handeln auf viele andere Bereiche ausgedehnt werden.

Zum Zweiten soll der Blick auf Louis Carlen über diese drei den Laudator persönlich berührenden Werke hinausreichende Tätigkeit als Autor und Herausgeber gerichtet werden, indem pars pro toto drei weitere Werke aus seiner umfassenden Publikationsliste, die längst die Zahl von 1000 Werken überschritten hat, Abhandlung finden:

Louis Carlen, Maria im Recht (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 50), Freiburg 1997.

Wer ist wohl zuständiger über ein Buch mit dem Titel «Maria im Recht» zu urteilen als ein Kardinal. So schreibt Alfons M. Kardinal Stickler im Geleitwort der Publikation, der Autor habe sich «ein ganz besonderes Thema religiöser Prägung ausgewählt für eine weitere Darlegung, die wir von vornherein vielleicht sogar für unmöglich gehalten hätten, handelt es sich doch um nichts weniger als ein Verhältnis einer zentralen Figur des katholischen Christentums nämlich Marias, der Mutter Gottes, zum positiven Recht [...]. Diese einmalige Darstellung marianischer Rechtsgeschichte und marianischen Zivil- und Kirchenrechts zeigt die Stellung Marias als Königin, Patronin, Schutzherrin, Fürsprecherin, Rechts- und

Prozesshelferin – nicht nur in rein geistlichen Angelegenheiten, sondern auch in irdisch-weltlichen Belangen.»

Louis Carlen, Orte, Gegenstände, Symbole kirchlichen Rechtslebens. Eine Einführung in die kirchliche Rechtsarchäologie, Freiburg 1999.

Louis Carlens Publikation über «Orte, Gegenstände, Symbole kirchlichen Rechtslebens» ist ein mir sehr lieb gewordenes Buch. Professor Carlen hat mit dieser Einführung in die kirchliche Rechtsarchäologie eine grosse Lücke geschlossen, denn die bekannten Bücher von Karl von Amira und Claudius von Schwerin befassen sich nur mit «weltlicher» Rechtsarchäologie. Der «kirchliche» Bereich wird darin kaum angesprochen.

Carlen hat erstmals ein Kompendium für das Forschungsgebiet der kirchlichen Rechtsarchäologie geschaffen – und ein immenses Material dazu gesammelt. Das Buch zeigt, wie der liturgische Charakter verschiedener Handlungen auch eine rechtliche Seite hat und welche rechtliche Bedeutung Insignien, Siegel, Wappen und andere sinnfällige Zeichen haben. Die Rechtssymbolik bei Sakramenten, Prozessverfahren, bei Versammlungen und bei Krönungen und die Symbolik der Insignien (Thron, Tiara, Purpurmantel, Stab, Mitra, Ring, Schlüssel, u. a.) wird darin – anhand von rechtsikonographischen Bildern – erläutert und kommentiert. Er führte mit diesem Werk seine fächerübergreifenden Studien zu bisher vernachlässigten Forschungen fort.

Louis Carlen (Hg.), Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, 24 Bde., Zürich/Basel/Genf 1978–2007.

Der fächerübergreifende und interdisziplinäre Aspekt ist wohl das Herausragende und Besondere der Forschungsarbeit von Professor Carlen. Das zeigt sich vor allem auch in der von ihm initiierten, 24 Bände umfassenden Reihe «Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde», für welche an die 200 internationale Forscher rechtsvergleichende Beiträge lieferten. Die Sammlung steht heute beinahe in jeder juristischen Bibliothek.

Innovativ, vielseitig und interdisziplinär – das sind Louis Carlens Publikationen. Früh merkte der in der umfassenden humanistischen Tradition der Jesuiten am Kollegium in Brig ausgebildete Student und spätere Professor, dass sich eben vielfach Geschichte, Rechtsgeschichte, Rechtsarchäologie, Rechtssymbolik, Rechtssprache, rechtliche Volkskunde, Kunstgeschichte, Liturgiegeschichte und auch Kirchen- und Privatrecht nicht fein säuberlich trennen lassen. Carlen hat die Interdisziplinarität der amerikanischen Schule von Berkeley (New Historicism) vorweggenommen – und das zeichnet sein Werk besonders aus. Er ist damit einer der Grossen der Rechtsgeschichte!

Erstaunlicherweise wurde das bereits vor vierzig Jahren bei der Verleihung des Ehrenbürgerbriefs im Stockalperschloss in Brig festgestellt und straft das Diktum vom Propheten, der im eigenen Land nichts gilt. Man höre und staune: Im Walliser Boten vom 6. Juni 1980 steht zu lesen: «Diese Feier ehrte das Schaffen eines Mannes, das nicht nur in Europa bekannt ist, sondern weit darüber hinausreicht: Hinausreicht über die Zeit – und wohl noch manchen Generationen Ansporn sein wird.» Dieser Satz soll auch über dieser Festgabe zum 90. Geburtstag stehen.

Prof. Dr. Louis Carlen ist für sein vielfältiges Wirken als Lehrer und als Wissenschaftler, aber auch für seine ausserordentliche Liebenswürdigkeit – eine solche Noblesse ist leider selten geworden – von ganzem Herzen zu danken.